

Richtlinie zur Regelung des Datenschutzes beim TB Sinzheim e.V. **(Datenschutzrichtlinie)**

Präambel

Der Turnerbund Sinzheim e.V. (im Nachfolgenden auch als „der Verein“ bezeichnet) verarbeitet personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Kunsturhebergesetz (KUG). Diese Richtlinie konkretisiert gemäß § 27 der Satzung die datenschutzrechtlichen Vorgaben und legt fest, wie personenbezogene Daten im Verein verarbeitet, geschützt und dokumentiert werden.

1. Abschnitt: Mitgliederdaten

§ 1 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Turnerbund Sinzheim e.V. (Verein) unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder*.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten (insb. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontonummer) zu Zwecken der Mitgliederverwaltung durch den Verein erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Berechtigung des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(3) Bei Textbeiträgen im Rahmen der satzungsgemäßen Berichterstattung (z. B. Wettkampf- oder Spielergebnisse, Namensnennungen) erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (berechtigtes Interesse an Berichterstattung), sofern keine überwiegenden Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

(4) Foto- und Videoaufnahmen, auf denen Mitglieder erkennbar sind, werden nur verarbeitet und veröffentlicht, wenn das Mitglied vorab ausdrücklich eingewilligt hat. Die Veröffentlichung von Bildnissen kann – unabhängig von dieser Einwilligung – auch ohne Zustimmung zulässig sein, wenn ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand nach § 23 KunstUrhG vorliegt (z.B. Bilder von öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen oder Aufzügen). In diesen Fällen ist eine Einwilligung nicht erforderlich, sofern keine berechtigten Interessen der abgebildeten Person verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KunstUrhG).

(5) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft über das Anmeldeformular, das vom Mitglied auszufüllen ist, erhoben. Mit dem Anmeldeformular kann das Mitglied die Einwilligung in die Nutzung seiner Daten zu weiteren Zwecken (§ 3) erteilen (Art. 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 DSGVO).

(6) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Turnerbund Sinzheim e.V., Landstraße 19, 76547 Sinzheim, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter gemäß § 5 der Satzung.

* Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet. Die verwendete Form gilt gleichermaßen für jegliche Geschlechteridentität, non-binäre und geschlechtslose Personen.

§ 2 Datenspeicherung und Datenübermittlung

(1) Die personenbezogenen Daten werden auf den Servern der InterConnect GmbH & Co. KG (Am Fächerbad 3, 76131 Karlsruhe) gespeichert und dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Als Mitglied des Badischen und Deutschen Turnerbunds sowie abteilungsspezifischer (Landes-)Sportverbände ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Im Rahmen von Ligaspielen, Wettkämpfen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband. Es werden nur Daten übermittelt, die aufgrund § 1 Absatz 1, 2 oder des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) erhoben wurden.

§ 3 Einwilligung des Mitglieds

(1) Sofern das Mitglied auf dem Anmeldeformular einwilligt, verwendet der Verein Namen sowie Foto- und Videoaufnahmen des Mitglieds für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung, insb. für den Internetauftritt, im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim, den Medien der Sportbünde/-fachverbände (z.B. BTZ) oder den regionalen Presseorganen (BT, BNN, ABB).

(2) Der Verein nutzt personenbezogene Daten und Bilder zu Zwecken der Berichterstattung auf dessen Social-Media-Plattformen wie Facebook oder Instagram nur, sofern das Mitglied der Nutzung seines Bildes zugestimmt hat.

(3) Eine Veröffentlichung im Internet ist weltweit abrufbar und eine Weiterverwendung durch Dritte kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

§ 4 Freiwilligkeit und Widerruf der Einwilligung

(1) Die Einwilligung in die Nutzung personenbezogener Daten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise in Textform gegenüber dem Vorstand (mitglieder@tb-sinzheim.de) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht.

(2) Foto- und Videoaufnahmen werden gelöscht, sobald der Zweck der Verarbeitung entfällt oder die Einwilligung widerrufen wird.

§ 5 Rechte des Mitglieds

Mitglieder sind jederzeit berechtigt, vom Verein und jedem der vorgenannten Adressaten unter den Voraussetzungen der genannten Artikel folgende Rechte geltend zu machen:

- Recht auf umfassende Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds (insb. Name, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Aufgaben, besondere Ereignisse, historische Foto-/Videoaufnahmen, sofern eine Einwilligung vorlag oder ein KUG-Tatbestand greift) für Zwecke der Vereinschronik, Ehrungen oder der Zuordnung bereits veröffentlichter Daten des Mitglieds (z.B. Bilder, Siegerlisten).

(2) Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung (steuer-)rechtlicher Bestimmungen entsprechend der gesetzlichen Fristen über das Ende der Mitgliedschaft hinaus auf.

(3) Der Verein prüft bei Ausscheiden des Mitglieds, welche Daten weiterhin gespeichert werden und löscht Daten des Mitglieds (z.B. Kontonummer oder Anschrift) sobald sie für Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind aus seiner Mitgliederdatenbank.

2. Abschnitt: Verpflichtung des Vereins

§ 7 Wahrung des Datengeheimnisses

(1) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten schriftlich zur Wahrung des Datengeheimnisses. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Zugang zu Mitgliederdaten.

(2) Jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins (Vorstand, Jugendvorstand, Hauptversammlung) und allen Vereinsmitarbeitern (Abteilungsvertreter, Übungsleiter, Helfer) ist untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen.

(3) Es ist Vertretern des Vereins untersagt, jegliche geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder eigenmächtig zu nutzen.

(4) Sofern die Nutzung personenbezogener Daten auf eine Art oder in einem Umfang, der diese Richtlinie übersteigt, erforderlich ist, ist nach Absprache mit dem Vorstand eine separate, hinreichend bestimmte, schriftliche Einwilligung von den betroffenen Personen einzuholen.

(5) Diese Verpflichtungen bestehen uneingeschränkt über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden aus dem Verein hinaus fort.

§ 8 Folgen bei Verstößen

(1) Vertreter des Vereins werden darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis/die Datenschutzvorgaben nach §§ 41 ff. BDSG und weiteren Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden und zudem Schadenersatz- und Entschädigungspflichten nach § 83 BDSG auslösen können. Der Wortlaut dieser gesetzlichen Regelungen und Vorgaben kann beim Vorstand eingesehen werden.

(2) Der Verein behält sich vereins- und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen vor.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Grundlage, Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Verwaltungsrat in dessen Sitzung am 29.05.2026 auf Grundlage des § 19 i.V.m. § 27 der Satzung einstimmig verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung der Satzung in Kraft und löst alle vorherigen Versionen ab.